

Winnie Puuh → Hundred Acre Wood → Ashdown Forest

Retaxstelle der AOK Hessen

Fax: 069 66816 808319

Winnie Puuh Hundred Acre Wood Ashdown Forest

Telefon: 0815 4711 Telefax: 0815 1199

info@winniepuuh.co.uk

16.10.2024

Abrechnungszeitraum:	1. Quartal 2024	Datum Schreiben:	30.09.2024
PIC-Nummer:	123456789012345678	Datum Rezept:	01.01.1926
Institutionskennzeichen:	301234567	Versicherter/e:	I Aah
IK Abrechnungszentrum:	307894561	Versicherten-Nr.:	I123456789
Kostenträger:	109876543	Differenzbetrag:	101,01€

Betreff: Einspruch gegen Korrektur der Abrechnung – Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) bei Rezepturen/Fertigarzneimitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir frist- und formgemäß **Einspruch** gegen die Retaxierung des Rezepts mit der PIC-Nummer: 123456789012345678 vom 01.01.1926 ein, welche die Abrechnung der

Hydrophile Prednicarbat-Creme mit Octenidindi-HCl 0,1 % NRF 11.145 0,25 % ad 50,0 $\,\mathrm{g}$

betrifft. Die Retaxierung erfolgte dabei auf die anteiligen Mengen der abgerechneten Stoffe und Fertigarzneimittel.

Die Winnie-Puuh-Apotheke hat die Abrechnung korrekt nach den Vorgaben des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) vorgenommen. Laut dieser Vorschrift ist der Preis auf Grundlage der "üblichen Abpackung" bzw. der "erforderlichen Packungsgröße" zu ermitteln, die für die Abrechnung der Rezeptur bzw. des Fertigarzneimittels erforderlich ist. Der Wortlaut der Vorschrift lautet:

"Auszugehen ist von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Fertigarzneimitteln. Maßgebend ist:

- 1. bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung.
- 2. bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße, höchstens jedoch der Apothekeneinkaufspreis, der für Fertigarzneimittel bei Abgabe in öffentlichen Apotheken gilt."

Winnie Puuh e. K. HRA 1234 AG Ashdown Forest Ust.-ID.-Nr.: UK 123 456 789 Bankverbindung: Sparkasse Ashdown Forest IBAN: UK12 3456 0000 0012 3456 78 BIC: HELAUHALLO Diese Regelung stellt klar, dass der Preis für die Herstellung einer Rezeptur bzw. eines Fertigarzneimittels auf der Grundlage des Einkaufspreises der üblichen Abpackung bzw. der erforderlichen Packungsgröße berechnet wird und nicht auf Grundlage einer Teilmenge. Das Wort "maßgebend" konkretisiert die Ermittlung des Apothekeneinkaufspreises der für die Zubereitung erforderlichen Mengen im Sinne von Satz 1. Eine Herunterrechnung der Apothekeneinkaufspreise auf die tatsächlich benötigte Menge des Stoffs ergibt sich weder aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 AMPreisV noch aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 AMPreisV und ist auch in keiner anderen Vereinbarung vorgesehen.

Bei der Taxation des Preises soll nicht die in der Rezeptur bzw. im Fertigarzneimittel verwendete Packung zugrunde gelegt werden. Die AMPreisV stellt lediglich eine Preisregelung dar, wie gegenüber den Krankenkassen abzurechnen ist. Sie gibt keine Vorgaben darüber, welche Packung in der Apotheke eingesetzt werden muss. Der Hinweis auf die "erforderliche Menge" in der AMPreisV bedeutet, dass die Apotheke von einer Packungsgröße ausgehen muss, die die Herstellung der Rezeptur bzw. des Fertigarzneimittels ermöglicht.

Die Formulierung "maßgebend ist bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung" bzw. "maßgebend bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße" bekräftigt, dass der Gesetzgeber den Preis der gesamten Packung bewusst als Grundlage festgelegt hat. Die Berücksichtigung der üblichen Abpackung bzw. der erforderlichen Packungsgröße gewährleistet eine transparente und gerechte Preisberechnung, vermeidet Ungenauigkeiten und sorgt für eine nachvollziehbare Preisstruktur. Diese Regelung stellt zudem sicher, dass die Apotheken die vollständigen Kosten erstattet bekommen, die sie beim Einkauf der üblichen Abpackung tragen. Gleichzeitig reduziert sie den administrativen Aufwand für Krankenkassen, da komplexe Berechnungen und Prüfungen für Teilmengen entfallen.

In diesem Sinne hat auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 17. Januar 2024, Az.: L 10 KR 701/22) entschieden. Wörtlich führt das Gericht dort aus: "Vielmehr ist danach auszugehen von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Fertigarzneimitteln (Satz 1), wobei maßgebend der Einkaufspreis der üblichen Abpackung (Satz 2 Nr. 1) bzw. grundsätzlich der erforderlichen Packungsgröße (Satz 2 Nr. 2) ist."

Da hier die übliche, kleinste zur Herstellung benötigte Menge/Abpackung für die Substanzen **Prednicarbat micro.** (**PZN: 09764897**), **Basiscreme DAC (PZN: 04193119)**, **Octenidindi-HCI (PZN: 11071925)**, **Aqua pur. (PZN: 03045902)** zugrunde zu legen ist, können diese auch vollständig gegenüber Ihnen abgerechnet werden. Wir bitten daher um Berücksichtigung dieses Einspruchs und die Anpassung der Abrechnung gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen. Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Winnie Puuh

Winnie Puuh e. K. HRA 1234 AG Ashdown Forest Ust.-ID.-Nr.: UK 123 456 789 Bankverbindung: Sparkasse Ashdown Forest IBAN: UK12 3456 0000 0012 3456 78 BIC: HELAUHALLO